

**DEKRET DES PRÄSIDENTEN DER REGION  
VOM 12. OKTOBER 2009, NR. 8/L**

**Erlass der neuen Durchführungsverordnung zum Art. 3 des Regionalgesetzes vom 19. Juli 1998, Nr. 6<sup>1</sup>**

**Art. 1 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Für die Zwecke gemäß Art. 3 des Regionalgesetzes vom 19. Juli 1998, Nr. 6 übermitteln die Autonomen Provinzen Bozen und Trient der Region innerhalb 30. April eines jeden Jahres die Daten gemäß Art. 2, 3, 4, 5, 6-*bis* und 6-*ter*.<sup>2</sup> Das Centrum PensPlan liefert innerhalb 30. April eines jeden Jahres die Daten gemäß Art. 6.
- (2) Für die Zwecke der Einheitlichkeit und zur Verbesserung der Transparenz, des Verständnisses und der Vergleichbarkeit der von den Autonomen Provinzen im Sinne des Abs. 1 übermittelten Daten werden diese in zwei oder mehrere mit Beschluss des Regionalausschusses genehmigte Tabellen eingetragen und der Region übermittelt.
- (3) Falls nichts anderes vorgesehen wird, werden die Daten nach Geschlecht der Antragstellerin/des Antragstellers getrennt gehalten und auf den 31. Dezember des Jahres, vor dem sie eingereicht wurden, bezogen.

**Art. 2 Regionalgesetz vom 25. Juli 1992, Nr. 7 mit seinen späteren Änderungen**

- (1)<sup>3</sup> Mit Bezug auf das Regionalgesetz vom 25. Juli 1992, Nr. 7 sind nachstehende Daten zu liefern:
- a) Gesamtanzahl der stattgegebenen Beitragsgesuche, getrennt nach den einzelnen Vorsorgemaßnahmen;
- b) insbesondere in Bezug auf den Art. 4 des Regionalgesetzes Nr. 7/1992 die Anzahl der stattgegebenen Gesuche seitens derjenigen, die
- 1) minderjährige Kinder haben (wobei die Anzahl derjenigen anzugeben ist, die Pflegekinder haben);
  - 2) die pflegebedürftige Familienangehörige betreuen;
  - 3) über 55 Jahre alt sind;
- 3-*bis*) das 50. Lebensjahr vollendet und in den fünf Jahren vor Einreichung des Antrags ihren Arbeitsplatz verloren haben;
- c) insbesondere in Bezug auf die Maßnahme laut Art. 6-*bis* des RG Nr. 7/1992 die Anzahl der stattgegebenen Gesuche, getrennt nach:
- 1) Definition als „im Haushalt tätige Person“ mit besonderem Bezug auf Personen, die
    - i) minderjährige Kinder haben;
    - ii) pflegebedürftige Familienangehörige betreuen;
    - iii) über 55 Jahre alt sind;
  - 2) Betrag des gewährten Beitrags:
    - i) Beitrag bis zu 50 % der freiwilligen Einzahlung;
    - ii) Beitrag bis zu 40 % der freiwilligen Einzahlung;
    - iii) Beitrag bis zu 30 % der freiwilligen Einzahlung;

<sup>1</sup> Im ABl. vom 20. Oktober 2009, Nr. 43.

<sup>2</sup> Der Satz wurde durch den Art. 3 Abs. 1 Buchst. a) des DPReg. vom 20. November 2023, Nr. 18 geändert. Die Änderung findet auf die Daten des Jahres 2023 und der nachfolgenden Jahre Anwendung (vgl. Art. 3 Abs. 2 des DPReg. Nr. 18/2023).

<sup>3</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 3 Abs. 1 Buchst. a) und b) des DPReg. vom 19. September 2018, Nr. 53 geändert. Die Änderungen gelten für die Daten des Jahres 2018 und der nachfolgenden Jahre.

*c-bis*) insbesondere in Bezug auf die Maßnahme laut Art. 14 des RG Nr. 7/1992 die Anzahl der stattgegebenen Gesuche, getrennt nach der Höhe des gewährten Beitrags im Verhältnis zu dem für die im Sinne des Gesetzes vom 2. August 1990, Nr. 233 geschuldeten Sozialbeiträge eingezahlten Betrag:

- 1) Beitrag in Höhe von 50 %
- 2) Beitrag in Höhe von ... % (Angabe des eventuellen dazwischenliegenden Prozentanteils);
- 3) Beitrag in Höhe von 70 %;

d) Gesamtausgabe für jede Maßnahme laut Buchst. a).

### **Art. 3 Regionalgesetz vom 28. Februar 1993, Nr. 3 mit seinen späteren Änderungen**

(1) Mit Bezug auf das Regionalgesetz vom 28. Februar 1993, Nr. 3 sind nachstehende Daten zu liefern:

- a) Ausmaß der Regionalrente;
- b) Gesamtanzahl der Versicherten, getrennt nach Einkommensstufen gemäß Beschluss des Regionalausschusses laut Art. 5 Abs. 1 des Regionalgesetzes Nr. 3/1993;
- c) Zahl der gekündigten Versicherungen;
- d) Anzahl der Personen, die die Vergünstigungen laut Art. 5 Abs. 2-*bis* des Regionalgesetzes Nr. 3/1993 in Anspruch nehmen, getrennt nach der Anzahl der anerkannten Beitragsjahre;
- e) Anzahl der Personen, die die Vergünstigungen laut Art. 7-*bis* des Regionalgesetzes Nr. 3/1993 in Anspruch nehmen;
- f) Anzahl der Versicherten, getrennt nach dem Jahr des Beginns der Rentenauszahlung;
- g) Anzahl der Versicherten, die mehr als zweiundsiebzig Tage gearbeitet haben;
- h) Ausmaß des Rentenfonds, getrennt nach Beitragsleistung der Versicherten, regionalen Zuweisungen und angereiften Zinsen;
- i) Gesamtanzahl der Rentenempfänger und derjenigen, die die Ergänzung bis zur Erreichung der Mindestrente beziehen;
- j) Anzahl der versicherten und pensionierten Personen, die eine direkte auf Pflichtbeiträge beruhende Rente beziehen;
- k) Gesamtausgabe.

### **Art. 4<sup>4</sup>**

### **Art. 5 Regionalgesetz vom 18. Februar 2005, Nr. 1 mit seinen späteren Änderungen**

(1) Mit Bezug auf den Art. 1 des Regionalgesetzes vom 18. Februar 2005, Nr. 1 sind nachstehende Daten zu liefern:

- a) Anzahl der stattgegebenen Gesuche in Bezug auf den Beitrag laut Art. 1 Abs. 1 des Regionalgesetzes Nr. 1/2005;
- b) Anzahl der stattgegebenen Gesuche in Bezug auf den Beitrag laut Art. 1 Abs. 3 des Regionalgesetzes Nr. 1/2005;
- c) Anzahl der stattgegebenen Gesuche in Bezug auf den Beitrag laut Art. 1 Abs. 4 des Regionalgesetzes Nr. 1/2005;
- c-bis*) Anzahl der stattgegebenen Gesuche in Bezug auf die Beiträge zur Unterstützung der Zusatzvorsorge laut Art. 1 Abs. 4-*bis* des RG Nr. 1/2005;<sup>5</sup>

<sup>4</sup> Der Artikel wurde durch den Art. 2 Abs. 1 Buchst. a) des DPReg. vom 23. April 2018, Nr. 26 aufgehoben.

<sup>5</sup> Der Buchstabe wurde durch den Art. 3 Abs. 1 Buchst. b) Z. 1) Buchst. i) des DPReg. vom 20. November 2023, Nr. 18 eingefügt. Die Änderung findet auf die Daten des Jahres 2023 und der nachfolgenden Jahre Anwendung (vgl. Art. 3 Abs. 2 des DPReg. Nr. 18/2023).

- c-ter) Anzahl der stattgegebenen Gesuche in Bezug auf den Beitrag laut Art. 1 Abs. 4-ter des RG Nr. 1/2005;<sup>6</sup>
- d) Gesamtausgabe für die laut diesem Absatz gewährten Beträge.<sup>7</sup>
- (2) Mit Bezug auf den Art. 2 des Regionalgesetzes vom 18. Februar 2005, Nr. 1 sind nachstehende Daten zu liefern:
- a) Anzahl der stattgegebenen Gesuche, mit Ausnahme der von selbständig Erwerbstätigen für den Erhalt des Beitrags laut Art. 2 Abs. 1 des Regionalgesetzes Nr. 1/2005 eingereichten Gesuche;
- b) Anzahl der stattgegebenen Gesuche, die von selbständig Erwerbstätigen für den Erhalt des Beitrags laut Art. 2 Abs. 1 des Regionalgesetzes Nr. 1/2005 eingereicht wurden;
- c) Anzahl der stattgegebenen Gesuche betreffend den Erhalt des Beitrags laut Art. 2 Abs. 1-bis des Regionalgesetzes Nr. 1/2005;
- d) Anzahl der stattgegebenen Gesuche betreffend den Erhalt des Beitrags laut Art. 2 Abs. 2 des Regionalgesetzes Nr. 1/2005;
- d-bis) Anzahl der stattgegebenen Anträge in Bezug auf die Beiträge zur Unterstützung der Zusatzvorsorge laut Art. 2 Abs. 2-bis des RG Nr. 1/2005;<sup>8</sup>
- d-ter) Anzahl der stattgegebenen Anträge laut Art. 2 Abs. 2-bis des RG Nr. 1/2005, die von Haushaltsangestellten eingereicht wurden;<sup>9</sup>
- e) Gesamtausgabe für die laut diesem Absatz gewährten Beträge.<sup>10</sup>
- (3)<sup>11</sup>
- (4)<sup>12</sup>
- (5)<sup>13</sup> In Bezug auf den Art. 4 des Regionalgesetzes vom 18. Februar 2005, Nr. 1 i.d.g.F. sind nachstehende Daten zu liefern:
- a) Anzahl der stattgegebenen Einträge;
- b) Gesamtausgabe.
- (6)<sup>14</sup>

### **Art. 6 Regionalgesetz vom 27. Februar 1997, Nr. 3**

(1) In Bezug auf die Zusatzvorsorge sind – getrennt nach Geschlecht und Provinz – nachstehende Daten zu liefern:<sup>15</sup>

<sup>6</sup> Der Buchstabe wurde durch den Art. 3 Abs. 1 Buchst. b) Z. 1) Buchst. i) des DPRReg. vom 20. November 2023, Nr. 18 eingefügt. Die Änderung findet auf die Daten des Jahres 2023 und der nachfolgenden Jahre Anwendung (vgl. Art. 3 Abs. 2 des DPRReg. Nr. 18/2023).

<sup>7</sup> Der Buchstabe wurde durch den Art. 3 Abs. 1 Buchst. b) Z. 1) Buchst. ii) des DPRReg. vom 20. November 2023, Nr. 18 geändert. Die Änderung findet auf die Daten des Jahres 2023 und der nachfolgenden Jahre Anwendung (vgl. Art. 3 Abs. 2 des DPRReg. Nr. 18/2023).

<sup>8</sup> Der Buchstabe wurde durch den Art. 3 Abs. 1 Buchst. b) Z. 2) Buchst. i) des DPRReg. vom 20. November 2023, Nr. 18 eingefügt. Die Änderung findet auf die Daten des Jahres 2023 und der nachfolgenden Jahre Anwendung (vgl. Art. 3 Abs. 2 des DPRReg. Nr. 18/2023).

<sup>9</sup> Der Buchstabe wurde durch den Art. 3 Abs. 1 Buchst. b) Z. 2) Buchst. i) des DPRReg. vom 20. November 2023, Nr. 18 eingefügt. Die Änderung findet auf die Daten des Jahres 2023 und der nachfolgenden Jahre Anwendung (vgl. Art. 3 Abs. 2 des DPRReg. Nr. 18/2023).

<sup>10</sup> Der Buchstabe wurde durch den Art. 3 Abs. 1 Buchst. b) Z. 2) Buchst. ii) des DPRReg. vom 20. November 2023, Nr. 18 geändert. Die Änderung findet auf die Daten des Jahres 2023 und der nachfolgenden Jahre Anwendung (vgl. Art. 3 Abs. 2 des DPRReg. Nr. 18/2023).

<sup>11</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 3 Abs. 1 Buchst. b) Z. 3) des DPRReg. vom 20. November 2023, Nr. 18 gestrichen. Die Änderung findet auf die Daten des Jahres 2023 und der nachfolgenden Jahre Anwendung (vgl. Art. 3 Abs. 2 des DPRReg. Nr. 18/2023).

<sup>12</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 2 Abs. 1 Buchst. b) Z. 1.1. des DPRReg. vom 23. April 2018, Nr. 26 aufgehoben.

<sup>13</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 2 Abs. 1 Buchst. b) Z. 1.2. des DPRReg. vom 23. April 2018, Nr. 26 ersetzt.

<sup>14</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 2 Abs. 1 Buchst. b) Z. 1.3. des DPRReg. vom 23. April 2018, Nr. 26 aufgehoben.

<sup>15</sup> Der einleitende Satz wird durch den Art. 2 Abs. 1 Buchst. c) Z. 1.1. des DPRReg. vom 23. April 2018, Nr. 26 ersetzt.

- a) Gesamtanzahl der Personen, die bei einem jeden im Rahmen des Projektes PensPlan eingerichteten regionalen Zusatzrentenfonds eingetragen sind;
- b) Gesamtanzahl der Personen pro regionalem Rentenfonds laut Buchst. a), die eine Zusatzrente beziehen;
- c) Anzahl der Personen, die die Garantie laut Art. 1-ter des RG Nr. 3/1997 i.d.g.F. in Anspruch nehmen;<sup>16</sup>
- d) Anzahl der Personen, die die Maßnahmen in Anspruch nehmen und die Beiträge beziehen, die in der Verordnung des Regionalgesetzes Nr. 3/1997, getrennt nach Kategorien, vorgesehen sind;<sup>17</sup>
- e) Jahresbilanz des Centrums PensPlan.

**Art. 6-bis<sup>18</sup> Regionalgesetz vom 20. November 2020, Nr. 4**

(1) Mit Bezug auf das Regionalgesetz vom 20. November 2020, Nr. 4 sind nachstehende Daten zu liefern:

- a) Gesamtanzahl der stattgegebenen Beitragsgesuche;
- b) Gesamtausgabe.

**Art. 6-ter<sup>19</sup> Regionalgesetze vom 11. September 1961, Nr. 8 und vom 2. Jänner 1976, Nr. 1**

(1) Mit Bezug auf die Regionalgesetze vom 11. September 1961, Nr. 8 und vom 2. Jänner 1976, Nr. 1 sind nachstehende Daten zu liefern:

- a) Gesamtanzahl der stattgegebenen Beitragsgesuche je nach Art der Maßnahme;
- b) Gesamtausgabe je nach Art der Maßnahme.

**Art. 7 Aufhebung von Bestimmungen**

(1) Die mit DPReg. vom 23. Mai 2002, Nr. 7/L genehmigte Durchführungsverordnung zum Art. 3 des Regionalgesetzes vom 19. Juli 1998, Nr. 6 wird aufgehoben.

<sup>16</sup> Der Buchstabe wurde durch den Art. 2 Abs. 1 Buchst. c) Z. 1.2. des DPReg. vom 23. April 2018, Nr. 26 ersetzt.

<sup>17</sup> Der Buchstabe wurde durch den Art. 2 Abs. 1 Buchst. d) Z. 1.3. des DPReg. vom 23. April 2018, Nr. 26 geändert.

<sup>18</sup> Der Artikel wurde durch den Art. 3 Abs. 1 Buchst. c) des DPReg. vom 20. November 2023, Nr. 18 eingefügt. Die Änderung findet auf die Daten des Jahres 2023 und der nachfolgenden Jahre Anwendung (vgl. Art. 3 Abs. 2 des DPReg. Nr. 18/2023).

<sup>19</sup> Der Artikel wurde durch den Art. 3 Abs. 1 Buchst. c) des DPReg. vom 20. November 2023, Nr. 18 eingefügt. Die Änderung findet auf die Daten des Jahres 2023 und der nachfolgenden Jahre Anwendung (vgl. Art. 3 Abs. 2 des DPReg. Nr. 18/2023).